

Beratungsvorlage:	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP 3.7	am 11.07.2024
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	am 23.07.2024

TOP:

Festlegung der künftigen Elternbeiträge für Kindertagesstätten in Stegen

Die letzte Erhöhung des Elternbeitrages für die Kindertagesstätten in Stegen erfolgte zum 1. September 2023 entsprechend den Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände (+ 8,5 %). Die neuen Empfehlungen (Anlage 1) für die kommenden beiden Kindergartenjahre liegen bei 7,5 und 7,3 % (jeweils ab 1. September eines Jahres).

Die finanziellen Anstrengungen, die die Gemeinde zur Erfüllung des Rechtsanspruchs unternimmt, bildet nachfolgende Tabelle ab:

Verbleibende Kosten der Gemeinde 2022

Kindertagesstätte in	Jährliche Kosten	Kinderanzahl 1.3.2022	Jährliche Kosten pro Kind in €	monatliche Kosten pro Kind in €
Eschbach	237.829,35	46	5.170,20	430,85
St. Michael	363.203,40	94	3.863,87	321,99
SBBZ	64.820,16	10	6.482,02	540,17
Waldfuchse	160.358,03	11	14.578,00	1.214,83
int. Kostenausgl. Inkl. Little bird	54.762,30			
Durchschnitt	880.973,24	161	5.471,88	455,99

Verbleibende Kosten der Gemeinde (Vorläufig) 2023

Kindertagesstätte in	Jährliche Kosten	Kinderanzahl 01.3.2023	Jährliche Kosten pro Kind in €	monatliche Kosten pro Kind in €	Kostensteigerung ggü. dem Vorjahr in %
Eschbach	267.844,57	50	5.356,89	446,41	3,61
St. Michael	398.382,52	96	4.149,82	345,82	7,40
SBBZ	48.952,55	10	4.895,26	407,94	-24,48
Waldfuchse	174.942,28	13	13.457,10	1.121,42	-7,69
int. Kostenausgl. Inkl. Little bird	64.072,32				
Durchschnitt	954.194,24	169	5.646,12	470,51	3,18

Konkret: Die Gemeinde bezuschusste 2022 jeden Kindertagesstättenplatz pro Kind und Monat mit 456 €, Tendenz steigend.

Bereits bei den Haushaltsberatungen 2023 wurde von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass wie in anderen Gemeinden des Landes auch, die Ausgaben für diesen Zweck ständig steigen.

Die Steigerungen im aktuellen Tarifabschluss aus der Tarifrunde 2023/2024 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst - Sozial und Erziehungsdienst (TVöD - SuE) betragen in der Entgeltgruppe S 8a im Schnitt über alle Stufen hinweg 11,67%.

Die Gemeinsame Empfehlung vom 11.03.2024 berücksichtigt die Steigerungen aus dem Tarifabschluss neben den allgemeinen Kostensteigerungen ebenfalls, verteilt Sie aber auf die Betreuungsjahre

2024/2025 (7,5 %) und 2025/2026 (7,3 %). Auf Grund der Laufzeit des aktuellen Tarifabschlusses bis zum 31.12.2024 und einer erwartbaren weiteren Erhöhung im Folgeabschluss ist dies vermutlich nicht ausreichend. Eine Anpassung unter den Steigerungen des Tarifabschlusses senken den bisherigen Kostendeckungsgrad weiter. Die Verwaltung wird zunächst die Elternbeiräte der kommunalen Kindergärten anhören und parallel mit den weiteren Trägern von Betreuungseinrichtungen über deren Anpassungen beraten. Auf Grund teils unterschiedlicher Betreuungs- und Beitragsmodelle wird deren Anpassung anders ausfallen. Auch hier ist ein Deckungsgrad von 20% durch Benutzungsgebühren erklärtes Ziel.

Im Anschluss wird die Verwaltung die erhaltenen Rückmeldungen an den Gemeinderat weitergeben und die Anpassung zur Abstimmung stellen.

Der Gemeinde Stegen ist wichtig, dass die Gebührenhöhe für Familien kein Hindernis zur Betreuung Ihrer Kinder darstellt. Dies ist durch die wirtschaftliche Jugendhilfe nach SGB VIII sichergestellt.

Familien, die die Beiträge schwer oder gar nicht aufbringen können, können einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe bei der zuständigen Behörde stellen. Für Einwohner des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ist dies das Landratsamt, bei Einwohnern der Stadt Freiburg diese. Die zuständige Stelle prüft die Anträge und kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise übernehmen. Geprüft werden hier u.a. das zur Verfügung stehende Einkommen und ggf. vorhandenes Vermögen. Ferner werden die Ausgaben der Familie berücksichtigt. Die Kostenübernahme kann frühestens ab dem Monat der Antragsstellung erfolgen, pro Kind ist ein Antrag zu stellen.

Generell können entrichtete Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Für jedes Kind können Betreuungskosten bis zu 6.000,00 Euro zu zwei Dritteln somit bis zu einem Höchstbetrag von 4.000,00 Euro berücksichtigt werden (§10 Absatz 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Entsprechend einem Beschluss des Gemeinderates sind die Elternbeiträge in allen 4 Stegener Einrichtungen im Verhältnis zu den Öffnungszeiten gleich. Die Elternbeiräte des Kindergartens Eschbach und die anderen 3 Träger der Stegener Einrichtungen werden vor der Ortschaftsrats-sitzung ihre Stellungnahmen abgeben können. Die Verwaltung wird in der Sitzung berichten.

Die Gemeindeverwaltung Kirchzarten beabsichtigt, die Elternbeiträge zum 1. September 2024 gar um 15 % zu erhöhen, damit langfristig ein durchschnittlicher Deckungsgrad von 20 % der Einrichtungen erreicht wird. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 sollte zu gegebener Zeit separat entschieden werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortschaftsrat empfiehlt/der Gemeinderat beschließt, entsprechend den Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände, die Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 um 7,5%.
2. Der Ortschaftsrat empfiehlt/der Gemeinderat beschließt, entsprechend den Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände, die Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026 um 7,3%.
3. Der Ortschaftsrat empfiehlt/der Gemeinderat beschließt, künftig die Elternbeiträge entsprechend den Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände festzulegen. Im Rahmen der Beratungen zu den jeweiligen Jahresrechnungen berichtet die Verwaltung künftig über die finanzielle Situation in diesem Bereich.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2024/2025		Kita-Jahr 2025/26	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	148 €	162 €	159 €	174 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	115 €	126 €	123 €	134 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	78 €	85 €	84 €	92 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	26 €	28 €	28 €	31 €

**2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2024/25		Kita-Jahr 2025/26	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	439 €	479 €	471 €	514 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	326 €	356 €	350 €	382 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	220 €	240 €	236 €	258 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	87 €	95 €	93 €	102 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Markus Vogt
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz für
Kindertageseinrichtungen